

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

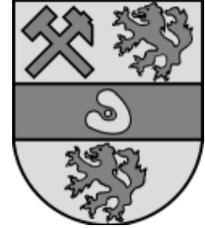
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der 7. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am Dienstag, 07.06.2016, 18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung eines beratenden Mitgliedes
3. Fragestunde für Einwohner
4. Bericht der Verwaltung
5. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur
6. Schulbauprojekte; hier: Sachstandsbericht
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Mietvertrag für 4 Kopierer "All-In" mit Fullservice (verschiedene Laufzeiten) für Schulen in Trägerschaft der Stadt Alsdorf
hier: Auftragsvergabe
3. Käthe-Kollwitz-Schule - Teilstandort Alsdorf -
Schülerbeförderung mit Taxen oder Mietwagen für das Schuljahr 2016/2017;
hier: Auftragsvergabe
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Beschluss nach § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW;
hier: Lieferung und Montage von Pylonen-Klappschiebetafeln etc. und Änderung von vorhandenen Klappschiebetafeln für das Kultur- und Bildungszentrum Alsdorf, Konrad-Adenauer-Allee 1 und 3, 52477 Alsdorf sowie Carl-von-Ossietzky-Straße 2, 52477 Alsdorf
5. Lieferung von 42 All-in-One PC's und 16 Notebook's für das Gymnasium und die Realschule im Kultur- und Bildungszentrum Alsdorf, Konrad-Adenauer-Allee 1 und 3, 52477 Alsdorf;
hier: Auftragsvergabe
6. Beförderung der Kellersberger Grundschüler zur Gemeinschaftsgrundschule Kellersberg/Ost, Pommernstraße 2 a, 52477 Alsdorf, im Schuljahr 2016/2017;
hier: Auftragsvergabe
7. Sanierung Rasenplatz und Herrichtung einer Trainingsfläche auf der Sportanlage Alsdorf-Zopp, Ottenfelder Straße;
hier: Auftragsvergabe
8. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 23.05.2016

gez. Wagner
Vorsitzende des Ausschusses für
Schulen, Sport und Kultur

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
 - b) Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit (informelle Bürgerbeteiligung) sowie**
 - c) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**
-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße befindet sich im Stadtteil Alsdorf - Hoengen. Es liegt in einem „Innenbereich“ und wird im Norden von der Bebauung der Schillerstraße und im Westen von der Pützdrieschstraße begrenzt wird. Die Wirthstraße begrenzt den Planbereich südlich und die Jülicher Straße östlich. Im Süden schließt das Plangebiet an den überregionalen Radweg an. Die Rosenstraße führt gegenwärtig als Stichstraße bis kurz vor das Plangebiet.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt etwa 1.878 m² (ca. 0,2 ha).

Das Grundstück mit der Zweckbestimmung Grünfläche Parkanlage / Spielplatz ist derzeit ungenutzt und stellt sich in der Örtlichkeit als brachliegende Wiesenfläche dar. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.12.2007 wurde die Fläche aus der Spielplatznutzung entlassen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine arrondierende Wohnbebauung zu schaffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße ist beabsichtigt, die Art der Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet - WA“ fortzusetzen.

Die Planung sieht eine Bebauung mit insgesamt sechs Reihenhäusern vor. Aufgrund der inneren Lage werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße dahingehend getroffen, dass eine der Nachverdichtung entsprechende maßvolle Höhenentwicklung der Umgebung eingehalten wird, d.h. zwei Vollgeschosse, eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8.

In Anlehnung an den bereits vorhandenen Bestand wird damit eine bauliche Ergänzung mit öffentlich gefördertem Wohnungsbau in Form von Miet-Einfamilienhäusern avisiert und die Bebauung nördlich der Rosenstraße insoweit fortgesetzt.

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

In der Sitzung am 28.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die Durchführung einer informellen Bürgerversammlung beschlossen.

Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Information und Äußerung über die anstehenden Planungen zu geben, findet die informelle Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße am

Mittwoch, 08.06.2016, 17:30 Uhr,
in der Kath. Hermann-Josef Grundschule Alsdorf-Hoengen,
Falterstraße 6, 52477 Alsdorf

statt.

In seiner Sitzung am 28.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung ebenfalls beschlossen den Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.06.2016 bis 05.07.2016

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

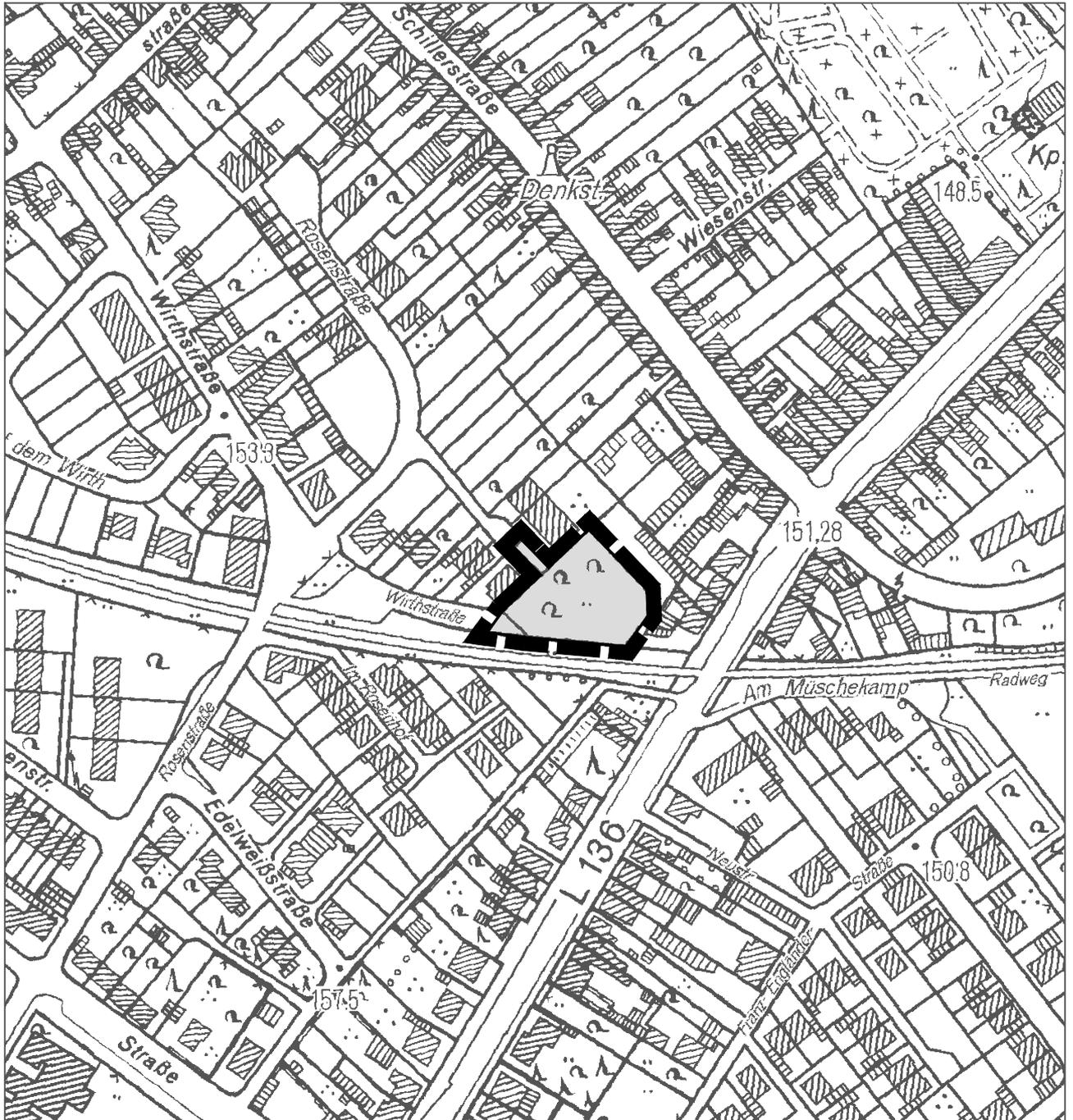
Alsdorf, 24.05.2016

In Vertretung:

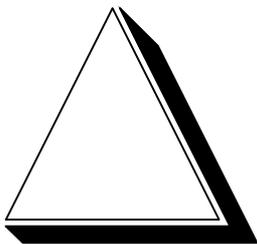
gez.

Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 357
ERWEITERUNG ROSENSTRASSE

MASSTAB 1:2.500

STAND: 15.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 336 – Pommernstraße Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 336 – Pommernstraße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 336 – Pommernstraße

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 336 – Pommernstraße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 336 – Pommernstraße befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Ost am Standort der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule Gerhard-Hauptmann-Schule. Die derzeit brach liegende Fläche ist überwiegend von Wohnbebauung umgeben. Im Westen verläuft die Liegnitzer Straße, im Norden grenzt das Plangebiet an die Pommernstraße. Nach Süden schließt sich das Gelände der Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Alsdorf Kellersberg / Ost an, am südöstlichen Rand des Plangebietes grenzt das Gelände eines Tennisvereins an.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,0 ha.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 336 – Pommernstraße ist es, nach Abriss des ehemaligen Schulgebäudes den Bereich für eine Folgenutzung zu aktivieren und Wohnbebauung in städtebaulich integrierter Lage zu schaffen. Damit wird für die Siedlung Ost ein Neubaugebiet angeboten, in dem junge Familien der Siedlung Ost in ihrem angestammten Stadtteil verbleiben können. Weiterhin wird eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich bei gleichzeitiger Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur vermieden.

Auf der frei werdenden Fläche der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule ist gemäß städtebaulichem Entwurf ein Wohngebiet mit mehrgeschossigem Generationenwohnen als auch Einfamilienhausbebauung geplant.

Nach dem Investorenkonzept ist im Plangebiet eine Wohnanlage bestehend aus 3 Mehrfamilienhaustypen avisiert, die mit flexiblen Grundrissgestaltungen barrierefreien Wohnraum in

unterschiedlichen Wohnungsgrößen vorsieht, überwiegend ausgelegt auf die Zielgruppe Senioren, teilweise jedoch auch passend für die Ansprüche von Familien. Im Erdgeschoss ist eine Altentagespflegeeinrichtung vorgesehen, so dass die altersgerechten Wohnformen noch zusätzlich mit sozialen Dienstleistungen flankiert werden. Vorgesehen ist eine qualitative, barrierefreie Mehrfamilienhausbebauung in zeitgemäßem Architekturstil nach hohen Energiestandards, die sich mit Ihrer Bauhöhenentwicklung am Umgebungsmaßstab orientiert und mit deren Umsetzung ein Beitrag zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung mit positiver Strahlkraft auch in die Umgebung eröffnet werden soll.

Im Westen des Plangebietes ist unter Anknüpfung an die dortigen Siedlungsstrukturen der „Liegnitzer Straße“ Familienwohnen in Form von freistehenden Einfamilienhäusern vorgesehen. Insgesamt sind entlang der Liegnitzer Straße fünf freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen, so dass hier ein hochwertiges überschaubares Wohngebiet für junge Familien entsteht, in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie der Gemeinschaftsgrundschule Ost/Kellersberg, der Euregiobahn, oder etwa der Lage am „Mariapark“.

Die Erschließung der Mehrfamilienhausbebauung erfolgt über eine verkehrsberuhigte Stichstraße, die von der nördlich gelegenen Pommernstraße ins Plangebiet geführt wird. Die geplante Erschließung sieht ebenfalls eine Platzfläche vor, die als Vorplatz zur bestehenden Gemeinschaftsgrundschule bzw. Turnhalle angelegt ist, Stellflächen und Aufenthaltsmöglichkeiten aufnimmt und darüber hinaus als Wendemöglichkeit zur Optimierung der Schülerbring- und abholverkehre dient. Für die bestehenden Nutzungen am östlichen Rand des Plangebietes, wie etwa durch den Tennisverein oder die vorhandenen Garagen, wird die bestehende Zufahrt in die Straßenplanung integriert.

Der Bebauungsplan Nr. 336 – Pommernstraße kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

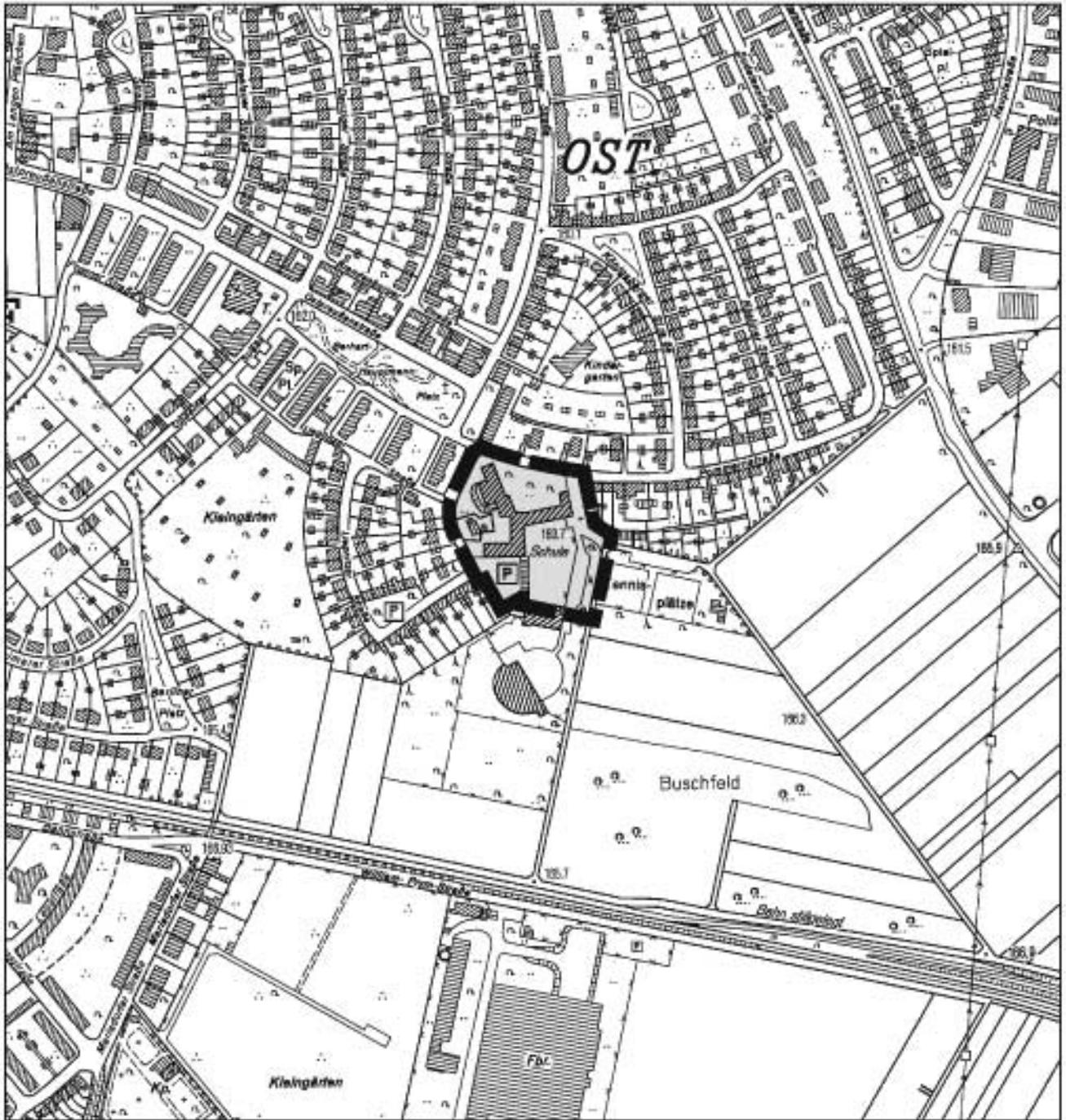
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 24.05.2016

In Vertretung:
gez.

Kahlen
Erster Beigeordneter



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 336

POMMERNSTRASSE

MASSTAB 1:5.000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 219 – 1. Änderung – Am Klötgen Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 219 – 1. Änderung – Am Klötgen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 219 – 1. Änderung – Am Klötgen

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 219 – 1. Änderung – Am Klötgen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.219 – 1. Änderung – Am Klötgen - befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Mitte. Das Plangebiet liegt in einem „Innenbereich“, der durch die Bebauung der Waldstraße, Moselstraße, Urftsraße und Olefstraße gefasst wird.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 2726m² (ca. 0,27 ha).

Es war bereits städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 219 – Am Klötgen, den Innenbereich zwischen Waldstraße, Moselstraße, Urftsraße und Olefstraße einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 soll das Baurecht nunmehr dahingehend modifiziert werden, dass vermarktungsfähige Grundstücksgrößen und Haustypen entstehen können. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.219 – 1. Änderung wird die Art der Nutzung, als "Allgemeines Wohngebiet – WA" festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 – Am Klötgen sieht vor, dass vier freistehende Einfamilienhäuser errichtet werden. Ebenfalls sind die Grundstücke mit Größen zwischen ca. 400qm bis ca. 440 qm an die derzeitige Nachfrage angepasst.

Aufgrund der inneren Lage werden die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 dahingehend getroffen, dass eine der Nachverdichtung entsprechende maßvolle Höhenentwicklung mit der Wirkung einer 1 ½- geschossigen Bebauung eingehalten wird.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 219 – 1. Änderung wird durch eine Stichstraße mit einer Wendeanlage, die als Mischverkehrsfläche ausgebaut wird, an die Urftstraße angeschlossen.

Da der Bebauungsplan Nr. 219 - 1. Änderung lediglich für 4 Baugrundstücke Baurecht schaffen wird sowie aufgrund des begrenzten Raumangebotes im Innenbereich, kann die Erschließung im vorderen Bereich mit 5,0 m sparsam bemessen werden. Im hinteren Bereich sollen zwei Stellplätze erstellt werden, wodurch die Straßenbreite mit 5,50 m bemessen wird. Entlang der Stichstraße wird ein Sammelplatz für Mülleimer errichtet, um von einer Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge absehen zu können. Die innere Lage mit begrenztem Platzangebot findet insofern im Erschließungskonzept, bei gleichzeitiger Funktionalität, eine angemessene Berücksichtigung.

Der Bebauungsplan Nr. 219 – 1. Änderung – Am Klötgen kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 24.05.2016

In Vertretung:
gez.

Kahlen
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den verkehrsberuhigten Ausbau der „Theodor-Seipp-Straße“ (Planstraße B-Plan Nr. 338, Ofden-Festwiese) vom 19.05.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache verzeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 23.05.2016

Stadt Alsdorf

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gez. Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den verkehrsberuhigten Ausbau der „Theodor-Seipp-Straße“ (Planstraße B-Plan Nr. 338 Ofdon-Festwiese)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW. 2023) sowie § 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Alsdorf vom 20.06.1989 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 338 wird ein Teilbereich der Theodor-Seipp-Straße verkehrsberuhigt ausgebaut.

§ 2

Anrechenbare Breiten

Die Ausbaubreite der in § 1 aufgeführten Straße beträgt bis zu 6,00 m, im Bereich des Wendehammers bis zu 11,00 m.

§ 3

Ausbauprogramm

Die in § 1 aufgeführte Planstraße erhält folgenden Ausbau:

- a) einen Oberbau gem. der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12),
- b) einen verkehrsberuhigten Fahrbereich als Mischverkehrsfläche,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen zur Aufnahme von Oberflächenwasser.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

ü b e r d i e E i n z i e h u n g e i n e s W i r t s c h a f t s w e g e s

Für die Parzellen in der Stadt Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Flur 27, Flurstück 44 und Gemarkung Alsdorf, Flur 42, Flurstück 421 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 301, 2. Änderung, Gewerbegebiet Schaufenberg besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr, diese Flächen sind im überwiegenden Interesse des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Die Absicht der Stadt Alsdorf, die Flächen der v.g. Parzellen einzuziehen, wurde am 25.02.2016 im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf, Nr. 06“ öffentlich bekannt gemacht.

Die v.g. Flächen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgrund von § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen –StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327/SGV. NW. 91) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen.

Eine Karte mit Darstellung der einzuziehenden Flächen wird beim Fachgebiet 4.1 – Bauverwaltung – der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstraße 17, 5. Etage, Zimmer 506, 52477 Alsdorf während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 19.05.2016

Stadt Alsdorf

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gez. Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete